



Unterstützung für Land- und Forstwirtschaft während der Corona-Problematik

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heimische land- und forstwirtschaftliche Betriebe bleiben von den Auswirkungen des Coronavirus nicht verschont. Viele kämpfen mit Umsatzeinbrüchen oder Einnahmefällen, die mitunter auch von existenzbedrohender Natur.

Aus der aktuellen Situation ergeben sich viele Fragen. Die drei wesentlichsten möchten wir gerne für Sie beantworten:

1. Gibt es eine Möglichkeit, in Krisensituationen den Sozialversicherungsbeitrag zu reduzieren?

Ein Krankenversicherungsbeitrag soll und darf nicht zu einem Liquiditätsengpass führen. Denn ohnehin geforderte Selbstständige sollen nicht zusätzlich belastet werden. Wer durch direkte oder indirekte Betroffenheit mit Geschäftseinbußen und Zahlungsschwierigkeiten rechnen muss, wird von der SVS unterstützt.

Die SVS bietet daher allen betroffenen Versicherten nachfolgende Maßnahmen:

a) Pauschalisierte Betriebe und Optionsbetriebe:

- Stundung der Beiträge
- Ratenzahlung der Beiträge

b) Optionsbetriebe:

- Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage

Im Falle der Stundung oder Ratenzahlung werden keine Verzugszinsen berechnet.

Die Anträge zur Stundung und Ratenzahlung können Sie formlos schriftlich per E-Mail einbringen. Die Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage bei Optionsbetrieben können Sie unter www.svs.at/formulare per Online-Formular beantragen. Die SVS-Kundenberatung ist österreichweit unter der Telefonnummer 050 808 808 von Montag bis Donnerstag zwischen 7:30 Uhr und 16:00 Uhr sowie am Freitag zwischen 7:30 Uhr und 14:00 Uhr erreichbar.

2. Gibt es Sonderregelungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2020?

Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 können **herabgesetzt** oder mit EUR 0 **festgesetzt** werden. Darüber hinaus kommt eine **gänzliche oder teilweise Nichtfestsetzung** von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020 in Betracht.

Die Frist für die Einreichung der Jahressteuererklärungen 2019 (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie Feststellung der Einkünfte) wird allgemein bis 31.8.2020 erstreckt. Für nicht fristgerecht abgegebene Erklärungen bis zum 31.8.2020 werden automatisch keine Verspätungszuschläge verhängt.

3. Gilt der Härtefallfonds auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe?

Der Härtefallfonds ist eine rasche Hilfeleistung der Bundesregierung. Sie richtet sich an Betriebe in akuter finanzieller Notlage während der Corona-Krise. Auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe können ab Montag Anträge für diese Maßnahme einreichen. Die Soforthilfe des Härtefallfonds wird jene land- und

forstwirtschaftlichen Betrieben unterstützen, die ihr Einkommen rein aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften.

Wer wird unterstützt?

- **Vollerwerbsbetriebe**, deren **Einheitswert nicht größer als EUR 150.000** ist sowie deren **Nettoumsatz EUR 550.000 nicht übersteigt**. Ihre Nebeneinkünfte müssen unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Für die Hilfeleistung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres** kann nachgewiesen werden.
 - **ODER** eine **Kostenerhöhung um mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres** bei Fremdarbeitskräften ist zu verzeichnen.
 - Der Betrieb ist von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 betroffen.
 - **Förderuntergrenze:** Einheitswert (EW) von EUR 1.500 (Pflichtversicherung in der Krankenversicherung)
 - **Förderobergrenze:** Einheitswert (EW) von EUR 150.000

Eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds ist nur dann möglich, wenn alle Kriterien erfüllt sind. Dies betrifft konkret:

- Wein- und Mostbuschenschankbetriebe
- Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen
- Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe vermieten (Urlaub am Bauernhof)
- Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt an Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten
- Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten (z.B. Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnen und -bauern)
- Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugen, dieses aber nicht mehr abgeholt werden kann.

Wie sieht die Unterstützung konkret aus?

Die Auszahlung erfolgt in zwei Phasen

- Auszahlungsphase 1 (Soforthilfe) startet ab Montag:
 - **Einheitswert EUR 1.500 bis EUR 10.000 - Zuschuss EUR 500**
 - **Einheitswert EUR 10.000 bis EUR 150.000 - Zuschuss EUR 1.000**
- Auszahlungsphase 2 soll Anfang nächster Woche feststehen.

Wie funktioniert die Abwicklung?

- Die Agrarmarkt Austria (AMA) wickelt den Härtefallfonds für die Land- und Forstwirtschaft ab.
- Die Soforthilfe kann ab Montag (30.3.2020, 8:00 Uhr) unter www.eama.at beantragt werden.

Selbstverständlich unterstützt BDO diese Maßnahme. Ein Statement der Landwirtschaftskammer Österreich finden Sie unter:

https://bgld.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2020.03.27%2F1585344800415588.pdf&rn=Ha%CC%88rtefallfonds_Land_Forstwirtschaft_20200327.pdf

Eine Ausfüllhilfe zur elektronischen Antragstellung der Zahlungen aus dem Härtefallfonds finden Sie unter:

<https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#14640>

Unter dem Link

<https://bgl.d.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2020.03.28%2F1585390164598990.pdf&rn=Wie%20erhalte%20ich%20einen%20eAma%20PIN%20Code.pdf> finden Sie außerdem die Anleitung zur Anforderung eines eAma-PIN-Codes für die Abwicklung des Antrags unter <https://services.ama.at/servlet/>

Detailreiche Informationen zu den Maßnahmen der Bundesregierung finden Sie außerdem in unserem Leitfaden unter <https://bit.ly/2JjDgbs>.

